



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Juli 2025,
Zl. 8510-1/2025, mit der Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr
ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2025)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 11 bis 18 ff sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern werden von der Marktgemeinde Winklern Kanalgebühren ausgeschrieben.

- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Winklern eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Marktgemeinde Winklern ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn die Verpflichtungen nach dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 203/2022, nachweislich von der (jeweiligen) Wasser(werks)genossenschaft übernommen werden.
- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab 16. September 2025: 136,33 Euro.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab dem 16. September 2025 bis 15. September 2026: 2,13 Euro;
b) ab dem 16. September 2026 bis 15. September 2027: 2,17 Euro;
c) ab dem 16. September 2027: 2,21 Euro.

§ 7

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden gemeindeeigenen Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- vom 16. September 2025 bis 31. Dezember 2025: 7,-- Euro;
ab dem 1. Jänner 2026: 11,-- Euro.

§ 8

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr erfolgt jährlich im März.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 15. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlung

- (1) Für die Benützungsg Gebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Teilzahlung der Benützungsg Gebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juni; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt die Hälfte der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 17. Dezember 2021,

Zahl: 8510-1/2021, insofern Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr
ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler